

[REDACTED]

Von: bgm-buero@steyr.gv.at
Gesendet: Donnerstag, 20. Januar 2022 14:32
An: [REDACTED]
Betreff: AW: Frage Demo Steyr

[REDACTED]

Im Auftrag von Hrn. Bürgermeister Ing. Markus Vogl darf ich Ihnen mitteilen: Vorab möchte ich mich bei Ihnen für Ihre Anfrage bedanken. Entschuldigen Sie bitte die verspätete Antwort. Ich kann den von Ihnen formulierten Unmut bzgl. der Spaziergänge/Versammlungen sehr gut nachvollziehen. Seit Wochen bemühe ich mich die Anliegen jener, die sich durch die Spaziergänge bzw. Versammlungen verunsichert fühlen, öffentlich zu machen! Die zunehmende Gewaltbereitschaft und das von Ihnen angesprochene Klientel, welches sich in Steyr zusammenfindet, bereitet auch mir große Sorge. Seit Anfang Dezember halte ich im wöchentlich tagenden Corona-Krisenstab der Stadt Steyr (an dem auch der Stadtpolizeikommandant teilnimmt) fest, wie unzumutbar die aktuelle Situation für viele Bürgerinnen und Bürger ist. Dabei wird mir von den Fachexperten rückgemeldet:

Bei der Abhaltung einer Kundgebung, Demonstration, Manifestation etc. handelt es sich – rechtlich – nicht um eine Veranstaltung, sondern um eine Versammlung iSd. Versammlungsgesetzes 1953, BGBl. 98/1953 (WV) in der geltenden Fassung. Solche Versammlungen sind in einer Demokratie (grund-) rechtlich besonders geschützt, um etwa auch Interessengemeinschaften, welche politisch nicht oder wenig repräsentiert sind, die Ausübung der Grundrechte auf freie Meinungsäußerung oder auf Versammlungsfreiheit gewähren zu können. Diese Grundrechte sind insbesondere auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehen und stehen in der österreichischen Rechtsordnung auch verfassungsrechtlich abgesichert.

Insbesondere aus diesen Gründen sind Versammlungen grundsätzlich auch gar nicht genehmigungsfähig, sondern können nur unter ganz engen gesetzlichen Kriterien untersagt bzw. allenfalls auch vor Ort aufgelöst werden. Ein solcher Grund wäre etwa, sofern sich in der Versammlung gravierende strafrechtliche Vorfälle (etwa Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, „Randale“ uäm.) ereignen würden.

Zudem kommt der Stadt Steyr als Gebietskörperschaft und Behörde dbzgl. keinerlei gesetzliche Zuständigkeit zu; eine allfällige Untersagung oder Auflösung fällt in die Zuständigkeit der Landespolizeidirektion Oberösterreich.

Aufgrund der unbefriedigenden rechtlichen Situation habe ich gemeinsam mit dem Bürgermeister der Stadt Linz, Klaus Luger, letzten Freitag eine Pressekonferenz zum Thema „Gesetzesänderung gegen willkürlichen Missbrauch der Versammlungsfreiheit unbedingt erforderlich“ abgehalten. Die öffentliche Sicherheit und die Aufrechterhaltung der Ordnung müssen aus unserer Sicht für die Verantwortungsträger unbedingt rechtlich gestärkt werden. Ich werde mich bemühen, dass diesem Anliegen auch auf parlamentarischer Ebene Gehör verschafft wird.

Freundliche Grüße

[REDACTED]

Magistrat Steyr | Büro des Bürgermeisters
A 4400 Steyr | Stadtplatz 27

[REDACTED]

www.steyr.gv.at

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.steyr.gv.at/datenschutz>

UID ATU39244108 | Aufsichtsbehörde pA Amt der Oö. Landesregierung | 4021 Linz, Landhausplatz 1

Von: [REDACTED]

Gesendet: Mittwoch, 12. Jänner 2022 10:38

An: bgm-buero@steyr.gv.at

Betreff: Frage Demo Steyr

Sehr geehrter Herr Ing. Vogl,

am Sonntag ist ja wieder in Steyr eine geplante Demo am Stadtplatz.

Eine der Rednerinnen ist die amtsbekannte [REDACTED] die in Wien ja schon aufgefallen ist mit dem Hitlergruß auf der Bühne - siehe Foto im Anhang, wo übrigens unser RTV Kameramann aus Garsten lachend daneben steht.

Kann man so etwas wirklich nicht unterbinden? Muss unser schönes Steyr wirklich zum Mekka für Nazis werden?

Können sie nicht mit der Polizei sprechen, dass so etwas während einer Pandemie mit 18.000 Neuinfektionen am Tag zu unterbinden ist?



